

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 22. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2019)

zum Thema:

Bewohnerbeiräte

und **Antwort** vom 11. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 21704
vom 22. November 2019
über Bewohnerbeiräte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Arbeit der Beiräte in den stationären Pflegeheimen Berlins gemäß Wohnteilhabe-Mitwirkungsgesetz?

Zu 1.:

Die Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten der Berliner Mitwirkungsgremien (Bewohnerbeiräte und Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher) sind in § 9 des Wohnteilhabegesetzes (WTG) und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) geregelt.

Die Mitwirkungsregelungen gehen davon aus, dass die Mitwirkungsgremien ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei vorrangig von den Einrichtungsträgern unterstützt werden. Bei Bedarf können sich die Mitwirkungsgremien auch jederzeit an die Heimaufsicht wenden, um sich beraten zu lassen oder Beschwerden vorzutragen.

Die Heimaufsicht hat im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach dem WTG (Prüfungen und Beratungen) regelmäßig Kontakte mit den Mitwirkungsgremien und führt mit ihnen eingehende Gespräche. Aufgrund dessen kann festgestellt werden, dass die Mitwirkungsgremien ihre ehrenamtlichen Aufgaben in Vertretung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner mit großem Interesse, Einsatz und Engagement wahrnehmen und Einfluss auf Pflege, Betreuung, Selbstbestimmung, Teilhabe und betriebliche Angelegenheiten der Einrichtungen nehmen.

Das Wohnteilhabegesetz (WTG) enthält keine Vorgaben zur Überprüfung oder Bewertung der eigenverantwortlichen Arbeit der Mitwirkungsgremien und deren Qualität. Somit kann keine weitergehende Aussage über die Wirksamkeit der Arbeit der Mitwirkungsgremien getroffen werden.

2. In wie vielen städtischen Pflegeheimen gibt es gewählte Bewohnerbeiräte und in wie vielen gibt es „nur“ Fürsprecherinnen / Fürsprecher?
5. In wie vielen privaten Pflegeheimen gibt es gewählte Bewohnerbeiräte und in wie vielen gibt es „nur“ Fürsprecherinnen / Fürsprecher?
8. In wie vielen gemeinnützigen Pflegeheimen gibt es gewählte Bewohnerbeiräte und in wie vielen gibt es „nur“ Fürsprecherinnen / Fürsprecher?

Zu 2., 5. und 8.:

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass mit Pflegeheimen vollstationäre Einrichtungen der Langzeitpflege gemeint sind.

Derzeit besteht nach Kenntnis der Heimaufsicht in 212 vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen ein gewählter Bewohnerbeirat. In 72 vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen hat die Heimaufsicht Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher bestellt.

Eine differenzierte Untergliederung zwischen städtischen (Betreiber Land Berlin), privaten oder gemeinnützigen Einrichtungen bzw. Einrichtungsträgern wird statistisch nicht erfasst.

Die Heimaufsicht bestellt Fürsprecherinnen oder Fürsprecher erst dann, wenn alle Bemühungen zur Bildung eines Bewohnerbeirates erfolglos blieben, insbesondere, weil keine geeigneten Personen als Wahlkandidatinnen und -kandidaten gefunden werden konnten. Fürsprecherinnen oder Fürsprecher haben die gleichen Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten wie Bewohnerbeiräte.

In vollstationären Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen und Hospizen müssen wegen der besonderen Rahmenbedingungen dieser Einrichtungstypen grundsätzlich Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher bestellt werden, da Beiräte zumeist nicht zustande kommen.

3. Wie hoch war durchschnittlich die Wahlbeteiligung bei den Beiratswahlen in städtischen seit 2017?
6. Wie hoch war durchschnittlich die Wahlbeteiligung bei den Beiratswahlen in privaten Heimen seit 2017?
9. Wie hoch war durchschnittlich die Wahlbeteiligung bei den Beiratswahlen in gemeinnützigen Heimen seit 2017?

Zu 3., 6. und 9.:

Über die Wahlbeteiligung erhebt die Heimaufsicht keine Daten. Eine diesbezügliche Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht besteht nach der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) nicht.

4. Wie ist bei den Bewohnerbeiräten der städtischen Pflegeheime die durchschnittliche zahlenmäßige Zusammensetzung zwischen Bewohnerinnen / Bewohner und Angehörigen und Bezirklicher Seniorenvertretung bzw. den Behindertenverbänden?
7. Wie ist bei den Bewohnerbeiräten der privaten Pflegeheime die durchschnittliche zahlenmäßige Zusammensetzung zwischen Bewohnerinnen / Bewohner und Angehörigen und Bezirklicher Seniorenvertretung bzw. den Behindertenverbänden?
10. Wie ist bei den Bewohnerbeiräten der gemeinnützigen Pflegeheime die durchschnittliche zahlenmäßige Zusammensetzung zwischen Bewohnerinnen / Bewohner und Angehörigen und Bezirklicher Seniorenvertretung bzw. den Behindertenverbänden?

Zu 4., 7. und 10.:

Auch zur durchschnittlichen zahlenmäßigen Zusammensetzung in den Bewohnerbeiräten zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern und Dritten liegen der Heimaufsicht keine statistischen Angaben vor. Eine diesbezügliche Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht besteht nach der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) nicht.

Unabhängig davon liegen Hinweise darauf vor, dass durch die nach dem WTG und der WTG-MitwirkV vorgesehene Möglichkeit, auch Dritte in Bewohnerbeiräte aufnehmen zu können, in nicht wenigen Fällen Beiräte überhaupt erst möglich gemacht werden.

11. In wie vielen Fällen wurden Mitglieder der Beiräte durch die Aufsichtsbehörden vorgeschlagen?
12. Was waren die Kriterien nach denen diese von Behördenseite benannten Vertretungen vorgeschlagen wurden?

Zu 11. und 12.:

Die Heimaufsicht hat bisher keine wählbaren Personen für Beiratswahlen vorgeschlagen.

13. Hält der Senat die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohnerbeiräte für ausreichend oder sollte das Mitspracherecht z.B. durch Sanktions- oder Vetorechte ausgeweitet werden?
14. Wenn ja, in welchen Punkten?

Zu 13. und 14.:

Der Senat hält die *kollektiven* Mitwirkungsmöglichkeiten durch Mitwirkungsgremien (Bewohnerbeiräte und Fürsprecherinnen bzw. Fürsprecher) in der derzeitigen Ausgestaltung nach Maßgabe von § 9 des Wohnteilhabegesetzes (WTG) und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwirkV) an einigen Stellen für ergänzungsbedürftig.

Daher sind im Rahmen der WTG-Novellierung zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Mitwirkungsgremien verschiedene Regelungen im WTG geplant. Zum einen sollen die Beteiligungsrechte zugunsten der Mitwirkungsgremien bei Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt und der Begleitung von Zufriedenheitsbefragungen erweitert werden. Ferner soll eine Regelung aufgenommen werden, nach der Einrichtungsträger sicherzustellen haben, dass Mitglieder von Mitwirkungsgremien in regelmäßigen Abständen geschult werden. Für die Schulungen sollen bevorzugt Dritte, die nicht beim Leistungsanbieter beschäftigt sein dürfen, herangezogen werden.

Eine Ausweitung der kollektiven Mitspracherechte in Form von Sanktions- und Vetorechten ist nicht vorgesehen.

15. Welche Position hat der Berliner Senat zur Hamburger Verordnung über die Mitwirkung in Wohn- und Betreuungsformen von 2012 die auch Servicewohneinrichtungen in die Regelungen zum Beirat miteinbezieht?
16. Hält der Senat die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner auch in Seniorenresidenzen für wünschenswert?
18. Wenn nein, warum nicht?
19. Wenn ja, was wird der Senat unternehmen, um auch hier Partizipation zu ermöglichen?

Zu 15., 16., 18. und 19.:

Bei sog. Servicewohneinrichtungen bzw. Seniorenresidenzen handelt es sich um umgangssprachlich verwendete Begriffe, die zum Teil nicht bestimmt oder unterschiedlich rechtlich bzw. landesrechtlich bestimmt sind.

Sofern diese Wohnformen nach dem Berliner WTG als unter das WTG fallende Einrichtungen zu qualifizieren sind, gelten für diese die Mitwirkungsvorschriften von § 9 WTG und der WTG-MitwirkV. Sofern diese Wohnformen nicht als Einrichtungen nach dem WTG zu qualifizieren sind, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des WTG, womit auch die Mitwirkungsvorschriften nicht gelten.

Derzeit ist - anders nach der Hamburgischen Heimrechtslage - nicht geplant, den Anwendungsbereich des WTG und der Mitwirkungsvorschriften auf sog. Servicewohneinrichtungen bzw. Seniorenresidenzen, die nicht Einrichtungen im Sinne des WTG sind, auszudehnen. Grund hierfür ist, dass bei derartigen Wohnformen nicht der gleiche Schutzbedarf wie bei Pflegeeinrichtungen gesehen wird. Bei diesen Wohnformen werden älteren Interessenten von einem Anbieter über die Wohnraumzurverfügungstellung hinaus, zumeist in Form abgeschlossener Mietwohnungen, lediglich verschiedenartige Serviceleistungen, nicht jedoch Pflege- und Betreuungsleistungen angeboten. Die älteren Menschen können sich unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse entscheiden, ob und inwieweit sie diese Serviceleistungen benötigen. Die in diesen Wohnformen lebenden älteren Menschen verfügen in der Regel über hinreichende Fähigkeiten zur Selbsthilfe, eigenständigen Gestaltung des Alltags und zur eigenständigen Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und sind zumeist nicht pflege- und betreuungsbedürftig. Im Falle des Eintritts von Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit übernimmt ein ambulanter Pflegedienst die Pflege- und Betreuung.

17. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, dass Servicewohneinrichtungen in Berlin auf freiwilliger Basis Bewohnerbeiräte haben? Gegliedert in städtische, private und gemeinnützige Einrichtungen.

Zu 17.:

Dem Senat ist nicht bekannt, in wie vielen sogenannten Servicewohneinrichtungen in Berlin Beiräte auf freiwilliger Basis bestehen. Sofern sogenannten Servicewohneinrichtungen nicht als Einrichtungen nach dem WTG zu qualifizieren sind, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des WTG, womit auch die heimrechtlichen Mitwirkungsvorschriften nicht gelten. In diesen Fällen werden diese Wohnformen von der Heimaufsicht nicht erfasst und es stehen auch keine statistischen Angaben zur Verfügung.

Berlin, den 11. Dezember 2019

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung